



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0037-22-14
=RSS-E 22/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* aus der Kaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* die Zahlung von 775,78 EUR empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin mit seinem PKW Audi Q7, Baujahr 2016, kaskoversichert.

Art. 1.2. der zugrunde liegenden AKKB 2016 lautet:

„Bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert...“

Am 28.2.2022 wurde die Windschutzscheibe des PKWs durch einen Steinschlag beschädigt. Die Scheibe wurde von der Firma *(anonymisiert)* am 15.3.2022 ausgetauscht, wofür 1.105,78 EUR in Rechnung gestellt wurden.

Der Antragsteller beehrte die Deckung dieses Betrags abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts. Dies wurde von der Antragsgegnerin mit folgender Begründung abgelehnt:

„Laut Expertise des Sachverständigen hätte die WWSS aufgrund des bei der Kaskoantragsbesichtigung dokumentierten Steinschlagschadens getauscht werden müssen. Sofern also die Scheibe nicht nachweislich zwischenzeitlich getauscht wurde, können wir in diesem Fall keine Entschädigungsleistung erbringen.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, mit dem der Antragsteller die Zahlung von 775,78 EUR, das sind die Reparaturkosten von 1.105,78 EUR abzüglich des Selbstbehalts von 330 EUR, begehrt. Die Antragsgegnerin lehne die Deckung ab, weil bei der Antragsbesichtigung ein kleiner Steinschlagschaden festgestellt worden sei. Die Notwendigkeit einer Reparatur sei in der Werkstätte verneint worden. Der Vertreter des Antragstellers bringt wörtlich vor:

„Dieser (Sprung) war so minimal, dass er gar nicht repariert werden konnte. Auch bei der Pickerl-Überprüfung im April 2021 wurde dieser Mangel nicht festgestellt.“

Rechtlich folgt:

Die Antragsgegnerin hat trotz Aufforderung keine Stellungnahme erstattet und sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Demnach ist von der Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers auszugehen, dass der Vorschaden, auf den sich die Antragsgegnerin zur Begründung ihrer Deckungsablehnung beruft, derart geringfügig war, dass er keinerlei Funktionsbeeinträchtigung darstellte, selbst bei der behördlichen Überprüfung nach § 57a KFG nicht beanstandet wurde und jedenfalls keinen Anlass für eine Reparatur oder gar für einen Austausch der Scheibe bot.

Der Begründung der Antragsgegnerin für die Deckungsablehnung kann bei diesem Sachverhalt nicht gefolgt werden.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023